



Hauptpunkte des Berichts der Gruppe "Subsidiarität", der der Plenartagung des Europäischen Konvents am 3. und 4. Oktober 2002 vorgelegt wurde.

Vorsitzender der Gruppe: Herr Mendez de Vigo

FÜR EINE BESSERE ANWENDUNG DER SUBSIDIARITÄT

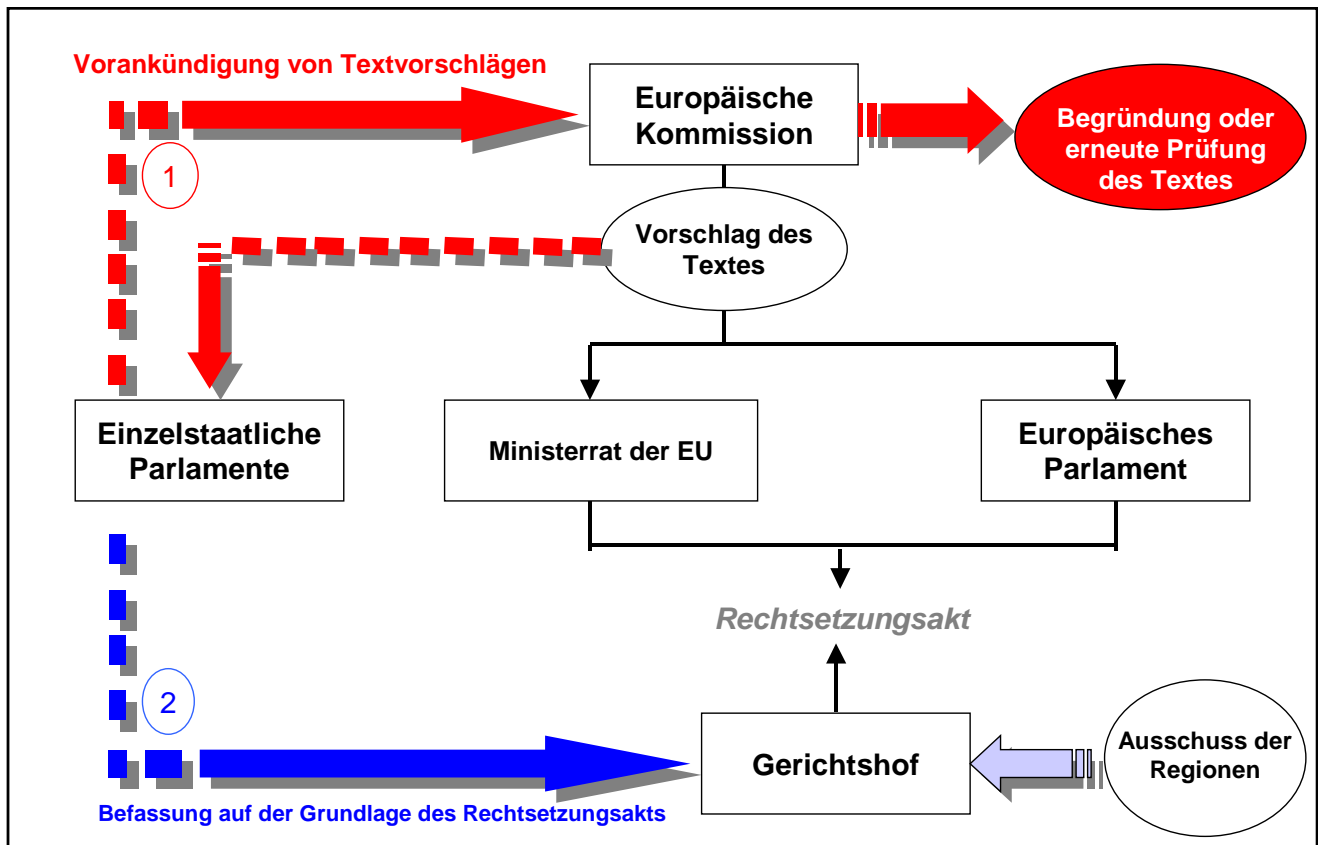
Mit dem Vertrag von Maastricht wurde das Subsidiaritätsprinzip eingeführt, um sicherzustellen, dass in den Bereichen, in denen die Zuständigkeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Union geteilt ist (Beispiel: Umwelt), jeweils auf der Ebene gehandelt wird, die sich hierfür am besten eignet: Ein Handeln der Europäischen Union ist nur dann vorgesehen, wenn die Union tatsächlich wirksamer handeln kann als die einzelnen Mitgliedstaaten.

Die Anwendung dieses Prinzips hat die europäische Rechtsetzung verbessert. Sie wird derzeit aber lediglich durch den Gerichtshof rechtlich kontrolliert, der erst nach der Annahme der Rechtsakte tätig wird.

Die Gruppe "Subsidiarität" wünscht, dass die europäischen Organe künftig während des Rechtsetzungsverfahrens für eine bessere Anwendung des Subsidiaritätsprinzips sorgen und dass die einzelstaatlichen Parlamente schnell und wirksam eingreifen können, wenn sie der Ansicht sind, dass ein EU-Rechtsetzungsvorschlag diesem Prinzip nicht Rechnung trägt.

Zur Erleichterung der Anwendung und Kontrolle dieses Prinzips in der Praxis schlägt die Gruppe Folgendes vor:

- **Die Kommission wird verpflichtet**, ihren Textvorschlägen einen "Subsidiaritätsbogen" beizufügen, damit der Gesetzgeber (Ministerrat der Europäischen Union und Europäisches Parlament) die Anwendung dieses Prinzips im Einzelfall besser beurteilen kann.
- Es wird ein **Frühwarnmechanismus** geschaffen, nach dem die einzelstaatlichen Parlamente sich zu Beginn des Verfahrens zur Frage der Konformität der Rechtsetzungsvorschläge der Europäischen Kommission mit dem Subsidiaritätsprinzip äußern können **(1)**.
- Den einzelstaatlichen Parlamenten, die den Frühwarnmechanismus in Gang gesetzt haben, wird das Recht eingeräumt, nach Annahme der betreffenden Rechtsakte **den Gerichtshof** wegen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips anzurufen **(2)**.
- Bei Texten, die die Bereiche betreffen, zu denen der **Ausschuss der Regionen** im Rahmen seiner normalen Zuständigkeit konsultiert wird, kann dieser den Gerichtshof befassen.



Diese Lösung :

- macht das Rechtsetzungsverfahren nicht schwerfälliger und schafft keine neue Instanz und kein neues Organ,
- ermöglicht es den einzelstaatlichen Parlamenten zum ersten Mal in der Geschichte der Europäischen Union, direkt zu intervenieren,
- wahrt das gemeinschaftliche Rechtsetzungsverfahren,
- bedeutet außerdem die frühzeitige Einbeziehung der Öffentlichkeit in den Mitgliedstaaten - über das Europäische Parlament und die einzelstaatlichen Parlamente - in die Debatte über einen europäischen Rechtssetzungsvorschlag.